

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 1 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 12 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgende von der Finanz-Commission angetragene
Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Vollz. Räthe! Laut Ihrer Botschaft vom 3. d.
theilten Sie dem gesetzgeb. Rath die Staatsrechnungen
vom Jahre 1798 mit, und luden ihn ein, dieselben
auf Richtigbefinden hin zu sanctioniren. — Dieser
Botschaft nun hat weiter nichts beygelegen, als 4 die
Einnahmen und Ausgaben, so wie den Vermögens-Etat
enthaltende Tabellen, die zwar freylich das Resultat
verschiedener Auszüge aus einer großen Anzahl Rechnun-
gen zu seyn scheinen, die aber keine eigentlichen Rech-
nungen sind.

Eine solche bloße Uebersicht, die mit keinen Belegen
versehen ist, kann aber dem gesetzgeb. Rath keineswegs
Genüge thun, indem sie sich zu einer eigentlichen Untersu-
chung durchaus nicht eignet und eben daher ihr auch keine
Sanction ertheilt werden kann. Der gesetzgeb. Rath
setzt freylich nicht den geringsten Zweifel in die Richtig-
keit aller dieser Angaben, so wie in die Treue der Ver-
waltungen; allein Rechnungen dürfen niemals auf
blohem Glauben beruhen — sondern es soll für alles
Beweis geleistet werden. Einen solchen Beweis zu ver-
langen ist der gesetzgeb. Rath nicht nur berechtigt, son-
dern seine Pflichten gegen die Nation, in deren Namen
und zu deren Händen er hier zu handeln hat, erheischen
es ganz bestimmt und sie würden ihm nie erlauben,
dass er so leichterdingen über einen Gegenstand von die-
ser Wichtigkeit hinweggehe. Und selbst Ihnen B. V. N.
als höchster Rechnungsgebender Behörde muss es er-
wünscht und daran gelegen seyn, dass über die Einnah-
men und Ausgaben der Staatsgelder, nicht nur sum-
marische Auszüge, sondern ordentliche Rechnungen ab-
gelegt werden; eine Arbeit, die um so leichter zu ver-
fertigen seyn wird, als eben zu Auffassung jener Aus-

züge schon wirklich die meisten Vorarbeiten dazu haben
gemacht werden müssen. Eine solche ordentliche Rech-
nungsablage ist auch um so nothwendiger, als die jetzt
eingereichten Tabellen, mit den Angaben der bereits
passirten Staatsrechnungen vom J. 1798 nicht ganz
übereinstimmen, wie z. B. in Bezug einiger Rech-
nungssaldi; was zwar leicht zu begreifen ist, jedoch
aber, um nicht zu gehässigen Auslegungen den Anlaß
zu geben, einer Erklärung bedarf. Endlich ist auch
zu bemerken, dass diese Tabellen nicht ganz frey von
Rechnungsfehlern sind, die aber wegen Mangel und
Richtansführung der Beylagen, nicht berichtigt wer-
den können.

Sie B. V. N. werden demnach bestimmt eingeladen,
dem gesetzgeb. Rath statt der vorgelegten 4 Tabellen eine
formliche, mit allen nothigen Beylagen gehörig belegte
Generalrechnung einzugeben, und das zwar mit derse-
nigen Besförderung, die mit der Weitschichtigkeit der
Arbeit immer verträglich seyn mag. Eine solche Rech-
nung wird dann der gesetzgeb. Rath seiner Obliegen-
heit gemäß untersuchen lassen und bey Richtigbefinden
sofort zu genehmigen nicht anstehen.

Bey diesem Anlaß kann jedoch der gesetzgeb. Rath
nicht umhin, Ihnen B. V. N. seine Verwunderung
zu bezeugen, dass mit diesen Tabellen vom Jahr 1798
nicht auch eine ähnliche Arbeit für das Jahr 1799 mit
vorgelegt worden ist. In Wiederholung also seiner ver-
schiedenen Einladungen vom 13. Winterm. 1800 und
folg., will der gesetzgeb. Rath nicht anstehen, Sie B.
V. N. dringendst aufzufordern, mit der Rechnung für
1798 auch die von 1799 bearbeiten zu lassen, und
solche entweder mit der ersten, oder aber möglichst
bald darauf, einzugeben.

Eine besondere Commission legt über die Amnestie-
rung zweyer Schweizer Emigranten-Officiere, einen De-
cretsvorschlag vor, der für drei Tage auf den Can-
tonstisch gelegt wird.



Die Petitionen-Commission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeind- Armen- und Krankenverwaltung und die gesammte Geistlichkeit des Kantons Luzern, beschwören in einer durch Wahrheit und Energie sich auszeichnenden Zuschrift, den gesetzgeb. Rath, bey den von ihm proklamirten Grundsätzen von Gerechtigkeit, das Zins- und Zahlgeschäft schleunig zu vollführen.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese Zuschrift gleich denen von Winterthur und Zürich dem Volkz. Rath mitzutheilen. Angenommen.

2. Die Gemeinde Losone, Dist. Locarno, C. Lugano, übersendet dem gesetzgeb. Rath ein Zeugniß des Bischofs von Como, welcher die Unnützlichkeit der Sondierung der Dorfschaft Arcegno von der Mutterkirche Losone attestirt, und glaubt daß es unzweckmässig wäre, eine Rücksicht in dieser Rücksicht vorzunehmen.

Diese Gemeinde hofft also, daß die Liebe des gesetzgeb. Raths für Ruhe und Ordnung, und Vermeidung der Zwistigkeiten und übeln Folgen, die aus einer solchen Sondierung entstehen möchten, dieselbe nicht gestatten werde.

Die Pet. Commission tragt an, die Attestation des Bischofs von Como mit dem Decretsentwurfe der Vollziehung zuzuweisen, mit der Einladung, dieselbe nebst ihren Bemerkungen zurückzusenden. Angenommen.

3. Die sogenannte Handlungskammer von Lugano wiederholt die Gründe, welche sie in einer früheren Adresse dem gesetzgeb. Rath für die Bestimmung des Hauptorts des Kantons, in Lugano, vorgebracht hatte.

Die Pet. Commission weiset diese wie andere gleichen Inhalten an die Commission über die organischen Gesetze. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 25 Apr. letzthin haben Sie dem Volkz. Rath aus Anlaß einer eingekommenen Bittschrift der Gemeind-Verwaltung von Saintbranchier im Canton Wallis, welche um die Be- willigung ansucht, eine gewisse Summe aus dem Gemeindgut zu vertheilen, eine Reihe von Fragen über- macht, deren Beantwortung sie bey dem zu nehmenden Entschluß über dieses Begehrn leiten sollte. Der Volkz. Rath hat dieselben durch die Dazwischenkunft der Cantonsbehörden der Gemeinde Saintbranchier vorlegen lassen, und beeilet sich, die erhaltenen Antworten samt den mitgetheilten Schriften, Ihnen B. G. zu weiterer Verfügung hiermit vorzulegen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz- Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf die Ihnen unterm 28. May letzthin vorgelegte und dem Volkz. Rath zum Berichte zugewiesene Vorstellung der Familie Zollitscher von St. Gallen, Besitzerin von Grundzinsen zu Altenklingen, Cant. Thurgau, gegen die Anlage der Gemeinde Mersstetten für ihre Grundzinsen, zur Besteitung der Local- ausgaben, übersendet Ihnen der Volkz. Rath beyliegende Abschrift von einem Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten, der Ihnen die nöthige Rückunft gewähren und Sie in den Stand setzen wird, über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey- Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Aus Anlaß einer bey Ihnen eingekommenen Bittschrift der Gemeinde Nobasacco im Cant. Bellinz., welche eine Sondierung der Güter, die sie mit der Gemeinde Medeglia gemeinsam besitzt, und die gänzliche Trennung in Kirchensachen verlangt, haben Sie am 28. März letzthin von dem Volkz. Rath verschiedene Aufschlüsse und auch einen Gegenbericht von der Gemeinde Medeglia verlangt, die der Volkz. Rath sich zu verschaffen versucht hat. Durch den Canal der Cantonsbehörden hat derselbe die beyliegenden Antworten erhalten, welche nebst den mitgetheilten Schriften zu gutfindender Verfügung dem gesetzgeb. Rath anmit vorgelegt werden.

Am 19. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unter den laut Ihrem Decret vom 2. Hornung 1801 zur Versteigerung ausgesetzten Nationalgütern im Canton Wallis, befand sich das Lehengut Ripaille, welches seiner Zeit um 22000 Fr. geschätz, und nunmehr unterm 15. April mit der geringen Ueberlösung von 621 Fr., also um 22621 Fr. losgeschlagen wurde. Die Verwaltungskammer des Cantons Wallis trug deswegen Bedenken, den höhern Behörden die Genehmhaltung dieses Verkaufs anzurathen, welche hingegen aus mehreren Gründen von dem Vollziehungsrath ertheilt wurde. Auch Ihre staatswirthschaftliche Commission muß Ihnen, aus denselben vorwaltenden Grün-

den, welche Ihrer Klugheit nicht entgehen werden, denselben Vorschlag thun, und rathet Ihnen demnach unmaßgeblich an, diesem Verkaufe auch Ihres Orts die Genehmigung nicht zu versagen.

Decret.

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801; verordnet:

Der Verkauf des Lehens von Ripaille, Distr. Monthey

C. Wallis, bestehend aus einer hohen und einer niedern Alp, den Voralpen Fieux, Varses und La Luex mit Gebäuden, hinter der Gemeinde Val d'Isle lieg gelegen, um die Summe der zwanzig und zweitausend Sechshundert zwanzig und Ein Franken ist genehmigt.

Die Finanz-Commission erstattet einen Bericht über einige zu rätsicirende Nationalgüterverkäufe, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath folgende Decrete an, welche angenommen werden:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801 und nach angehörtem Gutachten seiner Finanzcommission; verordnet:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, folgende zu dem Schloß und vormaligen Kloster Thorberg, Cant. Bern, gehörige Güter zum Besten der jetzt dort sich dorthinpendenden Armenanstalt versteigern zu lassen, als:

1) Zu Thorberg eine baufällige für die Thorbergischen Güter ganz entbehrliche Scheuer, die Tannmattscheuer genannt.

2) Ein kleines Nebgut zu Ligerz, das Bestigut genannt, bestehend in einem kleinen schlechten Hause und 10 Mannwerk theils Neben, theils Maitland.

(Die Schätzung der Scheuer beträgt Fr. 425 und die des Bestiguts Fr. 1325. Von der Verwaltungskammer wird die Veräußerung von beyden als vortheilhaft vorgeschlagen.)

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801 und auf angehört Gutachten seiner Finanz Commission; verordnet:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, ein zur ehemaligen Landschreiberei Signau, C. Bern, gehöriges Stück Beundenland, von 3500 Fuß zu veräußern.

(Dieses Stück Land, das einzige was der Landschreiber zu Signau zu genießen hatte, wird von dem Volkz. R. zum Verkaufe vorgeschlagen, weil es durch Verpachtung immer mehr in Abgang kommen würde. Die Schätzung davon beträgt Fr. 75. Nach dem Dafürhalten der Fin.

Commission kann diese Veräußerung unbedenklich zugegeben werden.)

Die Botschaft der Gemeindeskammer von Bern, samt ihrer Protestation, die wir bereits lieferten (S. 219), werden verlesen.

Der Rath beschließt, diese Schriften an den Volkz. Rath zu senden, mit der Einladung, nach Anleitung der Gesetze gegen diese Gemeindeskammer zu verfahren.

Die Decrets vorschläge über die Zusammensetzung der Councilltagssitzungen werden berathen und angenommen.

Am 21. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Nachfolgendes von einer besondern Commission angekündigtes Decret wird in Berathung um daselbst angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag des Volkz. Rathes vom 30. May 1801 und nach Anhörung des Berichts der hiezu besonders beauftragten Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes der vollziehenden Gewalt das Recht giebt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

In Erwägung, daß gute Zeugnisse über das Vertragen der nachgenannten zwey Bürger vorhanden sind, deren Begnadigung der Vollziehungsrath vorschlägt —

beschließt:

Die Bürger Gedeon Burkard, Sohn, von Basel, und Haupmann Caspar Zwicky aus dem Cauzon Linth, sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen des Wohlthat der Amnestie theilhaft erklärt.

Kesselering und Stockar erhalten für 3 Wochen Urlaub. Herrenschwand erhält Verlängerung seines Urlaubs für 8 Tage.

Am 23. und 24. Juni waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollziehungsrath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Aus beygelegener Petition der Bürger der Gemeinde Seen, Distr. Winterthur, Canti. Zürich, werden Sie ersehen, aus welchen Gründen

dieselben dem B. Altstadtschreiber Troll von Winterthur verweigern, 22 Bausuhren, welche sie ihm vormals in sein Rebgut, Spieß genannt, alljährlich liefern mussten und bis im Jahr 1798 wirklich geliefert haben, nun nach desselben Begehren neuerdings zu entrichten und nämlich glauben, daß diese ihre ehmalige Schuldigkeit durch die neue Ordnung der Dinge, als eine persönliche Feodallast, die daher auch keines Loskaufs bedürfe, wegfallen sey. Da es zu gründlicher Beurtheilung der im Streit liegenden Frage durchaus erforderlich ist, hinwieder den B. Troll in seinen Gründen zu vernehmen und zu dem End namentlich die beyden Urkunden von 1554 und 1736 einzusehen, auf welche derselbe seine Ansprüche vornämlich zu stützen scheint, so werden Sie B. V. R. eingeladen, alle diese zu einem endlichen Entscheid nöthigen Hülfsmittel zu unsren Händen von den erforderlichen Behörden einholen zu lassen.

Die folgenden von der Finanz-Commission angetragenen Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 8. Brachm. 1801; verordnet:

Der Verkauf der zum Schloß Gottstatt, Distr. Büren, C. Bern, gehörige Symbelen-Matten in dem Löhrengelgli, zwischen Matt und Gottstatt, ungefähr 11 Joch. zum Theil sumpfigen Boden enthaltend, um die Summe der 2550 Franken ist genehmigt.

Dieses Stück Land, welches an der ersten und zweiten Steigerung zu wenig gegolten hat, war auf 2825 Fr. geschätzt, und erzeigt sich mithin eine Mehrloosung von 725 Fr. Nach dem Besinden der Verwaltungskammer hat es jetzt seinen Werth gegolten und es wird auch die Veräußerung dieser von dem Schloße entlegenen Matten für die übrigen Gottstattischen Dominalgüter für vortheilhaft gehalten. Wie die Verw. Kammer, so räth nun auch die Fin. Commission zu deren Verkauf.

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 8. Brachmonat 1801; verordnet:

Der Verkauf des Schlosses zu Oberhofen, Distr. Thun, C. Oberland, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wie auch dem Pintenschenhäusli, jedoch ohne Schenkrecht, zwey Gärten und einer Matte von ungefähr 7 Joch. groß, das Fintlint genannt, um die Summe von 12000 Fr. ist genehmigt.

Die Schätzung ist 10500 Fr., also Ueberloosung an der dritten Steigerung 1500 Fr. Der Verkauf dieses Schlosses wird von der Verwaltungskammer angerathen,

weil es beträchtlicher Reparationen bedarf und keinen Zins abwirft, obschon es doch stets eine kostbare Unterhaltung erforderte, die Matten dann um mehr nicht als Fr. 262 1/2 verpachtet werden konnte, so eint als anderes endlich ohne Nachtheil veräußert werden kann. Aus eben diesen Gründen räth auch die Fin. Commission die Veräußerung dieses Nationalguts, das seinen Werth gegolten haben soll, an).

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Bechluß vom 13. März.

Der Vollziehungsrath,

Nach verlesend angehörtm Begehren der ärmern Bürger zu Wynau, Cant. Bern, worin sie sich dem von den dortigen Güterbesitzern anverlangten Loskauf des weidgangspflichtigen Landes widersehn;

Nach Einsehung der sämtlichen über diesen Gegenstand zwischen den streitenden Parteien gewechselten Acten;

Ferner nach Einsehung der Gesetze vom 4. April und 25. September 1800;

In Betrachtung, daß die Güterbesitzer in der Betreibung des gewünschten Loskaufs mit auffallender Hastigkeit zu Werke gegangen, daß dieselben, ohne auf die Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpartie, welche sich einen Entscheid des gesetzgeb. Raths dieorts vorbehalten, zu achten, einseitig fürgesfahren und den vorhabenden Loskauf durch das Distriktsgericht von Langenthal am 5. Sept. 1800 in Abwesenheit der Opponenten, und ohne daß denselben die dritte Schätzung hat können eröffnet werden, haben fessizieren lassen;

Ferner in Betrachtung, daß die von den Weidgangsbesitzern bereits am 26. Juli dem gesetzgeb. Rath eingegabe Witschrift, worin sie um Modification des Gesetzes vom 4. April 1800 anhielten, von demselben angenommen und in Untersuchung gewiesen worden, und daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 in Rücksicht auf ihre Vorstellungen erfolgt ist, und also den Zweck voraussetzt, ihren Beschwerden abzuheilen;

Nach Anhörung des Ministers des Innern

b e s c h l i e ß t :

1. Die in der Gemeinde Wynau obwaltende Streitigkeit über die Loskaufungsart des Weidrechts soll frischerdings nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden.
2. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.